



Projekt-Nr. 5871-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Flächennutzungsplanänderung

„Solarpark Haunsheim Unterbechingen“

Gemeinde Haunsheim



Teil C: Umweltbericht

Vorentwurf i. d. F. vom 25. April 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	3
1.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	3
2	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	4
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	5
2.3	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	5
2.3.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	5
2.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität	5
2.3.3	Schutzgut Boden und Fläche	6
2.3.4	Schutzgut Wasser	6
2.3.5	Schutzgut Klima und Luft	6
2.3.6	Schutzgut Landschaft	7
2.3.7	Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit	7
2.3.8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	8
2.3.9	Kumulative Auswirkungen	8
2.4	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	8
2.5	Planungsalternativen	9
2.6	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	9
2.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	9
2.8	Monitoring/Überwachung	10
2.9	Zusammenfassung	10
3	Verfasser	11

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Gemeinde Haunsheim, nahe der Ortschaft Unterbechingen. Das Plangebiet besteht insgesamt aus sieben Flächen (Flurnummern 424, 426, 662/1, 850, 897, 905, 905/1, 1687/8 und 1687/12, jeweils Gemarkung Unterbechingen, Gemeinde Haunsheim) und wird in drei Teilgebieten mit einer Gesamtgröße von ca. 19,9 ha erschlossen. Innerhalb des Geltungsbereichs werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen.

Weitere Informationen zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung sind der Begründung zu entnehmen.

1.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden:

- **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Durch das geplante Vorhaben einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine besonderen Immissionsbelastungen zu erwarten.

- **Bundesnaturschutzgesetz**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

In den Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere den Erhalt und die Entwicklung relevanter Eingrünungsstrukturen betreffen.

- **Regionalplan**

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

Im Regionalplan der Region Augsburg sind für das Plangebiet und dessen Umgebung konkrete umwelt- und flächenbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten: Eine Teilfläche des Plangebiets (Flurstücksnummer 429) liegt vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Zöschinger- und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental“ und grenzt an ein Vorranggebiet des Hochwasserschutzes (Nr H 27 „Zwergbach“) zu geringfügigen Teilen im Südosten.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Umsetzung auf Ebene des Bebauungsplans

- **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan**

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

Darstellung eines Bereichs für die Anlage von Uferschutzstreifen innerhalb des Geltungsbereiches und daran angrenzend (Flur.–St. 897). An das Flurstück 850 grenzt eine Fläche zur Neuschaffung von Biotopen mit dem Entwicklungsziel Feuchtfläche.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Der dargestellte Bereich für die Anlage eines Uferschutzstreifens im Flächennutzungsplan entspricht nicht den tatsächlichen Begebenheiten. Dieser Bereich befindet sich im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die vorliegende Planung geht dieser Bereich in eine extensive Nutzung über.

2 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Das gesamte Plangebiet liegt im Außenbereich und wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen liegen nicht im näheren Siedlungsumfeld. Teilbereich 1 befindet sich in räumlicher Nähe zum Zwergbach, von diesem ausgehend besteht eine HQ_{extrem} und unmittelbar südlich angrenzend ein Vorranggebiet des Hochwasserschutzes. Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach Bundesnaturschutzgesetz sowie keine internationalen Schutzge-

bietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betroffen. Amtliche Biotope oder sonstige Biotopbestände sind nicht betroffen.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Sollte das Vorhaben nicht durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

2.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

2.3.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Die mit der vorliegenden Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich von der bisherigen Nutzung durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen zur regenerativen Energiegewinnung. Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten PV-Anlage aufgelistet.

Generell sind durch die PV-Anlage folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Entzug von Freifläche durch die baulichen Anlagen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung
- Veränderung der Standortverhältnisse unter anderem durch Bodenversiegelung in geringem Umfang und Überdeckung von Bodenoberfläche
- mögliche Lichtreflexionen
- mögliche Schallimmissionen

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Durch die Nutzung als PV-Anlage wird das Plangebiet technisch überprägt. Es kommt zu einem Entzug von bisherigen Freiflächen. Gegenüber dem bisher un bebauten Plangebiet ist in geringem Maße die Avifauna hinsichtlich ihrer Nahrungsgebiete betroffen. Ausweichmöglichkeiten bei der Nahrungssuche bestehen jedoch ausreichend, ebenso sind im Umfeld ausreichend Jagdgebiete vorhanden. Bruthabitate für Vögel oder Quartiere von Fledermäusen sind aufgrund fehlender Strukturen nicht zu erwarten. Durch den mit der Planung verbundenen Freiflächenentzug ist deshalb keine Abwertung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Funktionalität des Plangebietes zu erwarten. Gleiches gilt für möglicherweise im Plangebiet vorkommende Amphibien und Eidechsen (Zauneidechse).

Mit den randlichen Eingrünungsmaßnahmen wird eine Strukturanreicherung der Feldflur erzielt, wodurch die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem aktuellen Zustand gefördert werden kann. Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens bleibt die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage erhalten.

Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

2.3.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die Bodenoberfläche ist im gesamten Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürliche Bodenfunktion jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Teilbereich 1 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Mit der Realisierung der Photovoltaikanlage gehen Bodenfunktionen in geringem Umfang verloren. Eine Versiegelung von Bodenoberfläche ist jedoch ausschließlich auf die Grundfläche der Betriebsgebäude begrenzt, die übrigen Flächen des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im Boden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage rückstandsfrei entfernen.

Nähere Konkretisierungen und detailliertere Auswirkungen sind auf der Ebene des Bauungsplanes zu prüfen.

Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

2.3.4 Schutzgut Wasser

Überschwemmungsgebiete sind durch vorliegende Standorte nicht betroffen. Das Plangebiet liegt jedoch mit Teilbereich 1 zu geringfügigen Bereichen im Südosten innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem} . Personen- und Sachschäden sind aufgrund der vorliegenden Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage im Falle eines Hochwassers auszuschließen. Darüber hinaus ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten.

Durch die PV-Anlage kommt es gegenüber dem bisherigen Zustand nicht zu einer Veränderung des Versickerungsverhaltens von Niederschlagswasser. Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot sind daher nicht zu erwarten. Durch die Verankerung der Modulträger mittels Ramm- oder Drehfundamenten wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Eine stoffliche Belastung von Niederschlagswasser durch den Betrieb der PV-Anlage tritt nicht auf. Gegenüber der bisher erfolgten ackerbaulichen Bewirtschaftung werden künftig keine organischen und anorganischen Nährstoffe bzw. Pflanzenschutzmittel auf den Flächen ausgebracht. Die Belastung des Grundwassers mit solchen Stoffen wird sich dadurch verringern. Der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln ist nicht vorgesehen. Eine Reinigung der PV-Module hat ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze oder Wasser mit biologisch abbaubaren Zusätzen zu erfolgen.

Fazit: Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Beim vorliegenden Plangebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland). Gegenüber der bisherigen Nutzung kommt es durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund der Überdeckung der Flächen mit Solarmodulen zu

kleinklimatischen Veränderungen der Standortverhältnisse. Diese äußern sich in vom Sonnenlauf abhängigen unterschiedlichen Bodenerwärmungen und verschatteten Bereichen, bleiben jedoch auf den Bereich der mit Solarmodulen überstellten Flächen beschränkt. Zwar wird die klimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet durch die geringere Albedo der Module geringfügig beeinträchtigt, weitreichende nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima (Wärmeinseleffekt) sind jedoch nicht zu erwarten. Luftaustauschbahnen werden nicht blockiert und nur in geringem Maße beeinflusst.

Die PV-Anlage arbeitet emissionsfrei. Gegenüber der bisherigen Nutzung treten keine Veränderungen in der Immissionsbelastung des Plangebietes und seiner Umgebung auf. Durch die CO₂-Einsparung bei der Energiegewinnung stellt die PV-Anlage einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage großflächig überbaut und technisch überprägt. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist aufgrund seiner Lage abseits von Siedlungsflächen eingeschränkt. Dadurch sind Reflexionen insbesondere in Siedlungsbereichen und an Straßen weitgehend ausgeschlossen. Die landschaftswirksamen Auswirkungen werden durch die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen minimiert. Auch durch die Eingrünung Richtung Norden, Osten und Süden werden die Auswirkungen der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild reduziert.

Fazit: Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit

2.3.7 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten schallemissionsfrei. Für in PV-Anlagen zum Einsatz kommende Zentralwechselrichter liegen Schalldruckmessungen vor, in denen nachgewiesen ist, dass im Nennbetrieb (alle Lüfter laufen auf Maximaldrehzahl) die Richtwerte der einschlägigen VDI-Richtlinie und der TA Lärm für Reine Wohngebiete bereits bei 100 m Entfernung unterschritten werden. Vorliegend werden Stringwechselrichter verwendet, die deutlich leiser sind, da i. d. R. keine Lüfter erforderlich sind. Nachts arbeiten die Wechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht. Die schallemittierenden Wechselrichter und Trafos sind schallabsorbierend verkleidet (Stringwechselrichter) oder eingehaust (Zentralwechselrichter). Wegen der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung werden die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte sicher eingehalten. Schallimmissionen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Blendwirkungen durch Reflexionen auf den Solarmodulen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der Autobahn, der vorhandenen abschirmenden Bestandsgehölze, der Lage der PV-Anlage, der Eingrünung sowie der Tatsache, dass die PV-Module aufgrund der Beschichtung wenig reflektieren, sind Blendwirkungen jedoch unwahrscheinlich.

Im Gegensatz zur bisherigen Nutzung wird die freie Zugänglichkeit des Plangebietes durch die erforderliche Einzäunung beschränkt. Die an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege bleiben frei zugänglich.

Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

2.3.8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Hinsichtlich möglicher Bodendenkmäler im Plangebiet und angrenzend wird im Bebauungsplan und auf Artikel 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

2.3.9 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind aktuell keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

2.4 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nach Art. 6 ff. BayNatSchG ist bei erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die möglichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den parallelen Bebauungsplan werden nachfolgend schutzgutspezifisch dargestellt.

Schutzgut	Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen
-----------	------------------------------------

Schutzgut	Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Eingrünung der Photovoltaikanlage durch Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen • Extensive Grünlandnutzung im gesamten Plangebiet • Verzicht auf Zaunsockel bei Einfriedungen und Offenhalten eines mindestens 15 cm breiten Spaltes zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante zur Erhöhung der Durchgängigkeit
Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Versiegelung durch Begrenzung einer maximal zulässigen Grundfläche für das Betriebsgebäude
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf organische/mineralische Düngung • Hochwasserangepasste Bauweise • Reinigung der PV-Module ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze oder Wasser mit biologisch abbaubaren Zusätzen
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Grünordnerische Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebiets • Begrenzung der Versiegelung auf ein erforderliches Minimum
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung von Sichtwirkungen durch Standortwahl abseits von Siedlungen • Beschränkung der Modulhöhen • Eingrünung des Plangebietes durch Anpflanzung von standortheimischen Sträuchern als Maßnahme zur Einbindung der Photovoltaikanlage in die Landschaft
Mensch/menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung des Plangebiets zu Siedlungsbereichen

2.5 Planungsalternativen

Planungsalternativen innerhalb des Plangebietes bestehen nur in eingeschränktem Umfang und beschränken sich auf unterschiedliche Abgrenzungen der Solarmodulflächen. Unterschiede in den Umweltauswirkungen der Planung ergeben sich dadurch nicht.

2.6 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorhandenen und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z.B. das LEP Bayern, der RP Augsburg, etc.

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) mit Stand 28. Februar 2014
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- Umwelt Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23. Februar 2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Haunsheim
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand vom 01. Juli 2023
- Regionalplan der Region Augsburg
- Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung, Kling Consult vom 22.01.2024
- Eigene Erhebungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist der vorliegende Bebauungsplan.

2.8 Monitoring/Überwachung

Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt, daher entstehen aus der Darstellung von Bauflächen auch keine Erfordernisse für ein Monitoring.

2.9 Zusammenfassung

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	mittel
Klima/Luft	gering

Schutzgut	Erheblichkeit
Landschaft	mittel
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Die Teilbereiche des Plangebiets werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage finden Versiegelungen nur in geringem Grad statt. In Bereichen, in denen keine Versiegelung stattfindet, werden die Flächen extensiv entwickelt und ökologisch aufgewertet. Das Planvorhaben wird durch Eingrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden, durch ausreichende Abstände zum Siedlungswesen bestehen keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Auf eine hochwasserangepasste Bauweise ist zu achten.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

3 Verfasser

Team Umweltverträglichkeit

Krumbach, 25. April 2024

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Geogr. Maximilian Selmair